

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1973

Geschäftszahl

0538/72

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Behörde eine längere Nutzungsdauer angenommen hat, als sie der Steuerpflichtige geltend gemacht hatte, berechtigt diesen nicht zum Wechsel der Abschreibungsgrundlage (Neuerstellungskosten anstelle der fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.1963).